

Regensburger Leitfaden für Bevollmächtigte





| INHALT |

Regensburger Leitfaden für Bevollmächtigte

Vorwort	Seite 02 - 03
VORGEHENSWEISE	Seite 04
(A) Möglichkeiten, um für das Alter, eine Behinderung oder eine Krankheit Vorsorge zu treffen	Seite 04 - 06
(B) Anforderungen an die Vollmacht	Seite 07 - 08
(C) Die formalen Anforderungen an eine Vollmacht	Seite 08 - 13
(D) Welche Aufgabenbereiche sollen durch eine Vollmacht geregelt werden?	Seite 13 - 28
PATIENTENVERFÜGUNG	Seite 30
(A) Mein Vollmachtgeber hat eine Patientenverfügung erstellt und mir eine Vollmacht für die Gesundheits- sorge und Pflegebedürftigkeit erteilt	Seite 30 - 33
(B) Die Patientenverfügung trifft nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu oder es liegt keine Patientenverfügung vor	Seite 33 - 35
(C) Wann brauche ich als Bevollmächtigter eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes?	Seite 35 - 37
(D) Wo bekomme ich Informationen?	Seite 38 - 39
MATERIALIEN	Seite 40
(A) Checklisten für Bevollmächtigte	Seite 40 - 46
(B) Musterschreiben, Formblätter	Seite 47 - 53
(C) Biografiebogen	Seite 54 - 58
ADRESSEN	Seite 60 - 71



VORWORT



Liebe Regensburgerinnen und Regensburger,

jede und jeder von uns kann in eine Situation kommen, in der man die Hilfe eines anderen Menschen braucht. Ein Unfall, eine schwere Krankheit, das Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter können solche Gründe sein. Dann ist es gut, wenn man mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung frühzeitig Vorkehrungen getroffen hat und damit sein Selbstbestimmungsrecht weitestgehend gesichert hat.

Die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber hat sich die Frage gestellt: Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich vorübergehend oder dauerhaft dazu nicht in der Lage bin? Sie/er hat eine Vertrauensperson mit der Regelung bestimmter Angelegenheiten bevollmächtigt und in diesem Zusammenhang die persönlichen, biografiegeleiteten Wünsche abgesprochen.

Die Personen des Vertrauens, die eine Vollmacht zur Vorsorge übernommen haben, müssen sicherstellen, dass das Wohl und die Wünsche der Vollmachtgeber auch dann noch Berücksichtigung finden, wenn diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen können. Die Begleitung und Unterstützung



in den bevollmächtigten Angelegenheiten ist eine schöne, aber auch nicht immer leichte, konfliktfreie Aufgabe. Auch Helferinnen und Helfer brauchen Hilfe!

Mit dem Regensburger Leitfaden für Bevollmächtigte geben Ihnen die in der Stadt Regensburg tätigen Betreuungsvereine und die Betreuungsstelle der Stadt ein Heft zur Hand, das Sie über alles Wichtige, Interessante und Aufschlussreiche informiert. Praxisnah erläutert der Leitfaden das Wesentliche zur Vorsorgevollmacht und zur Patientenverfügung und zeigt die vielfältigen Beratungsangebote auf.

Der Leitfaden wird Ihnen als Vollmachtnehmer/in gewiss eine nützliche Orientierungshilfe sein und kompetente und qualifizierte Ansprechpartner vermitteln. Es würde mich freuen, wenn Sie die vielfältigen Hilfen nutzen und Sie dadurch bei der Ausübung Ihres Engagements als Vollmachtnehmer/in den Weg zur erforderlichen individuellen Information, Beratung und Unterstützung finden.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre interessante und unverzichtbare Tätigkeit als Bereicherung für Ihr Leben empfinden und dies mit Unterstützung der Betreuungsvereine und der Betreuungsstelle der Stadt Regensburg auch so bleibt.



Joachim Wolbergs

Bürgermeister

Vorsitzender des Regensburger Betreuungsvereins

Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e. V.



Vorgehensweise

|A|
Möglichkeiten, um für das Alter,
eine Behinderung oder eine Krankheit
Vorsorge zu treffen

1. Welche Rolle spielen meine Angehörigen, wenn ich mich selbst nicht mehr um meine Angelegenheiten kümmern kann?

Der Familienverbund (Ehegatten, Eltern, Kinder) wird in allen Fällen der Vorsorge zunächst der erste Adressat sein. Niemand kann in Fällen von Alter, Behinderung und Krankheit besser für den Betroffenen sorgen als die Familienangehörigen, die den Betroffenen bestens kennen und seine Wünsche und sein Wohlbefinden am ehesten berücksichtigen können. Dies setzt freilich voraus, dass keine familiären Konflikte oder Interessenskollisionen bestehen. Dieser Aufgabe können Familienangehörige jedoch nur gerecht werden, soweit es nicht um rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen für den Betroffenen geht. In diesen Fällen sind die Familienangehörigen rechtlich nicht befugt, im Namen des Betroffenen zu entscheiden. Allenfalls für Minderjährige können Eltern im Rahmen ihres Sorgerechts die Kinder vertreten. Für Volljährige ist dies nicht möglich. Ein Angehöriger kann für einen volljährigen von Alter, Krankheit oder Behinderung betroffenen Menschen nur dann eine rechtsverbind-



liche Entscheidung treffen und ihn gesetzlich vertreten, wenn er entweder bevollmächtigt wurde oder durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) als gesetzlicher Betreuer bestellt wurde.

2. Worin besteht der Unterschied zwischen einer Betreuung und einer Vollmacht?

a) Betreuung

Ein gesetzlicher Betreuer wird immer vom Betreuungsgericht durch Beschluss bestellt. Sobald das Betreuungsgericht erfährt, dass ein Betroffener nicht mehr in der Lage ist seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, wird das Betreuungsverfahren eingeleitet. Nach einem gesetzlich geregelten Verfahren entscheidet schließlich der Betreuungsrichter darüber, ob und in welchem Umfang ein gesetzlicher Betreuer bestellt wird. In der Regel werden als gesetzliche Betreuer Angehörige bestellt, da sie am ehesten Willen und Wünsche des Betroffenen kennen und davon auszugehen ist, dass sie das Wohl des Betroffenen umsetzen. Sollten die Angehörigen nicht bereit sein, die Betreuung zu übernehmen, z. B. wegen familiärer Konflikte oder aus Interessenskollisionen oder anderen Hinderungsgründen, werden außen stehende Personen bestellt (ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer). Im Beschluss des Betreuungsgerichts wird im Einzelnen festgelegt, in welchem Umfang (Aufgabenkreise) der Betreuer im Einzelfall tätig werden kann. Dies richtet sich nach den entsprechenden Bedürfnissen des Betroffenen. Durch Vorlage des Beschlusses des Betreuungsgerichts bzw. des Betreuerausweises, der ihm im Falle der Bestellung als Betreuer ausgehändigt wird, kann der Betreuer nachweisen, dass er rechtlich befugt ist, für den Betroffenen Entscheidungen zu treffen.

b) Vollmacht

„Vollmacht“ ist eine Erklärung, die gegenüber einer anderen Person zum Ausdruck bringt, dass der Vollmachtnehmer rechtsverbindliche Entscheidungen und Erklärungen abgeben kann. Durch die Formulierung der Vollmacht entscheidet der Vollmachtgeber selbst, in welchem Umfang der Bevollmächtigte für ihn handeln soll. Das Betreuungsgericht ist in diesen Fällen nicht beteiligt. Eine Vollmacht ermöglicht damit ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Der Vollmachtgeber kann entscheiden, ob eine oder mehrere Personen für ihn die Entscheidungen treffen sollen, und er kann die einzelnen Aufgaben, die der Bevollmächtigte übernehmen soll, selbst formulieren und bestimmen oder auch begrenzen.



3. Was sind die Vor- und Nachteile von Betreuung und Vollmacht?

Eine wirksam erteilte Vollmacht schließt grundsätzlich eine Betreuung aus. Wenn eine vollständige und wirksame Vollmacht erteilt wurde, besteht für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens keine Notwendigkeit mehr. Die Vollmacht macht damit eine Betreuung überflüssig. In besonderen Fällen kann allerdings eine sog. Kontrollbetreuung angeordnet werden.

Wenn die Bestellung eines Betreuers gewünscht wird oder diese mangels Vollmacht notwendig wird, hat der Betreuer die Verpflichtung, für den Betreuten als gesetzlicher Vertreter tätig zu werden – er wird dabei aber durch das Betreuungsgericht beaufsichtigt. Dies zeigt sich darin, dass für bestimmte Entscheidungen zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist. Zudem kann für jede Entscheidung des Betreuers eine gerichtliche Überprüfung angeregt werden. Der Betreuer hat außerdem regelmäßig Rechenschaftspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht nachzukommen (z. B. wenn er für Vermögensangelegenheiten zuständig ist). Dies bedeutet für den Betreuten ein hohes Maß an Sicherheit, da missbräuchliche Erklärungen und Handlungen weitgehend ausgeschlossen sind. Das Betreuungsverfahren richtet sich nach speziellen verfahrensrechtlichen Grundsätzen und ist trotz bestehender Freigrenzen grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Vollmacht ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Menschen, die als Kehrseite auch das Risiko des Missbrauchs in sich trägt. Ein Bevollmächtigter, der aufgrund einer vorgelegten Vollmacht handelt, hat zunächst im Außenverhältnis einen unbegrenzten Spielraum. Auch dann, wenn der Vollmachtgeber ihn angewiesen hat, bestimmte Handlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen oder, z. B. bei Vermögensangelegenheiten, in bestimmter Höhe vorzunehmen, hindert dies den Bevollmächtigten nicht, gegenüber dem Dritten (z. B. der Bank) rechtsverbindlich eine Erklärung abzugeben, die seinen eigenen Vorstellungen entspricht. Dafür muss er sich zwar gegenüber dem Vollmachtgeber verantworten, jedoch wird dies in der Praxis oftmals keine Rolle mehr spielen, wenn der Vollmachtgeber bereits selbst nicht mehr in der Lage ist, den Missbrauch zu erkennen.



|B| Anforderungen an die Vollmacht

Eine Vollmacht kann nur dann sinnvoll einen Regelungsbedarf erfassen, wenn sie von der gesamten Familie oder Vertrauenspersonen mit getragen wird und familiäre Konflikte oder Interessenskollisionen nicht bestehen oder zu erwarten sind. Nicht jeder eignet sich als Bevollmächtigter oder will diese Aufgabe übernehmen. Nicht jede Hilfe kann über eine Vollmacht geregelt werden. Letztlich wird es immer einen bestimmten Anteil an Fällen geben, in denen rechtliche Betreuungen eingerichtet werden müssen, da eine Vollmachtserteilung an Familienangehörige oder sonstige Vertrauenspersonen nicht ausgesprochen werden kann.

1. Welche Punkte sind zu beachten, wenn ich eine Vollmacht erteilen will?

- Genauer Information und ggf. Beratung über Chancen und Risiken
- Einbeziehung der Familie und Vertrauenspersonen durch offene Aussprache
- Auswahl eines geeigneten Bevollmächtigten, der auch bereit ist, die Verantwortung für die durch die Vollmacht übertragenen Entscheidungen zu übernehmen
- uneingeschränktes Vertrauen zu der ausgewählten Person
- Beratung durch Betreuungsverein, Betreuungsstelle, Verbände
- detaillierte Absprache der Inhalte mit dem Bevollmächtigten
- Fähigkeit, eine Vollmacht entsprechend seinen Wünschen tatsächlich aufzusetzen oder sich eine entsprechende Beratung zu besorgen

2. Welche Anforderungen sind an die auszuwählende Person zu stellen?

- Auseinandersetzung mit den zu treffenden Entscheidungen
- Prüfung, ob nach eigener Einschätzung die Übernahme der Verantwortung möglich erscheint



- Prüfung, ob eine Übernahme der Aufgabe als Bevollmächtigter zeitlich möglich ist
- Verantwortungsbereitschaft für einen unbekannt langen Zeitraum
- vertrauensvolles Verhältnis zum Vollmachtgeber
- Bereitschaft, sich erforderlichenfalls entsprechende Kenntnisse anzueignen

|C| Die formalen Anforderungen an eine Vollmacht

1. Was kann ich durch eine Vollmacht regeln?

Da eine Vollmacht Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts ist, kann alles geregelt werden, was dem Vollmachtgeber wichtig ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch eine sog. Generalvollmacht („Ich bevollmächtige zur Vertretung in allen Angelegenheiten“) nicht alle Fälle der Vorsorge abgedeckt sind. In folgenden Fällen ist eine ausdrückliche Bezeichnung der Befugnisse in der Vollmacht zwingend erforderlich:

- Recht des Bevollmächtigten, in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe einzuwilligen, wenn Lebensgefahr besteht oder ein schwerer länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist
- Befugnis des Bevollmächtigten, Entscheidungen über lebensverlängernde Maßnahmen zu treffen
- Befugnis des Bevollmächtigten, in eine geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (z. B. Bettgitter) einzuwilligen

Über diese gerade genannten gesetzlichen Anforderungen hinaus ist es immer sinnvoll, die Befugnisse des Bevollmächtigten genau zu bezeichnen. Dadurch wird ein möglicher Missbrauch verhindert, da der Adressat der Erklärung schon durch die Formulierung in der Vollmacht erkennen kann, ob die Entscheidung des Bevollmächtig-



5. Welche Anforderungen an die Form einer Vollmacht sind zu beachten?

Aus Gründen der Klarheit und Beweisbarkeit empfiehlt es sich in jedem Fall, eine schriftliche Vollmacht abzufassen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Vollmacht handschriftlich verfasst wird. Dennoch ist in Fällen der handschriftlichen Abfassung eine Fälschungsgefahr am geringsten. Zwingend erforderlich ist jedoch, dass sich unter dem Vollmachtstext eine eigenhändige, vollständige Unterschrift befindet. Es ist auch zweckmäßig, das Abfassungsdatum anzufügen.

Eine Beratung bei der Abfassung der Vollmacht durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. ein umfangreiches Vermögen besitzen, komplexe Eigentums- und Vermögensverhältnisse zu regeln haben, mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an die oder den Bevollmächtigten festlegen wollen. Eine notarielle Beurkundung empfiehlt sich besonders, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zu einer Darlehensaufnahme berechtigen soll.

Erheblich gesteigert werden kann die Akzeptanz einer Vollmacht mittels einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift durch die örtliche Betreuungsbehörde.

6. Wie kann ich mich gegen den Missbrauch einer Vollmacht schützen?

Die wichtigste Vorkehrung gegen Missbrauch der Vollmacht ist die Auswahl einer entsprechenden Vertrauensperson als Bevollmächtigten. Dies kann und wird in der Regel ein Angehöriger sein, kann jedoch auch jederzeit eine außen stehende Person sein. Es ist zu beachten, dass diese bevollmächtigte Person die Vollmacht u. U. bis zum Lebensende des Vollmachtgebers besitzt und davon Gebrauch macht, sodass ein langjähriges Vertrauensverhältnis die beste Vorkehrung gegen möglichen Missbrauch darstellt.

Darüber hinaus können Sie aber auch in der Vollmachtsurkunde dafür sorgen, dass ein Missbrauch verhindert wird. Dies kann z. B. dadurch umgesetzt werden, dass für besondere Angelegenheiten eine zusätzliche Person ihre Zustimmung erteilen muss oder dass eine außen stehende Person ein Widerrufsrecht bzw. ein Kontrollrecht



besitzt (sog. Kontrollbevollmächtigter). Im Einzelfall kann es auch eine Vorkehrung gegen Missbrauch darstellen, wenn für bestimmte Angelegenheiten nicht nur ein Bevollmächtigter, sondern mehrere Bevollmächtigte bestellt werden (vgl. hierzu bereits unter „3.“). Eine andere Möglichkeit besteht darin, für die verschiedenen Aufgabenbereiche jeweils unterschiedliche Bevollmächtigte einzusetzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass jeder der Bevollmächtigten eine eigene Ausfertigung der Vollmacht benötigt.

7. Wo soll die Vollmacht aufbewahrt werden?

Der Bevollmächtigte kann häufig nur dann handeln, wenn er die Vollmacht durch Vorlage im Original nachweisen kann. Aus diesem Grunde ist dafür zu sorgen, dass die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten sofort zur Verfügung steht, wenn er sie benötigt. Dies kann geschehen, indem die Originalvollmacht an einem gut zugänglichen Ort aufbewahrt wird, zu dem der Bevollmächtigte jederzeit Zugang hat. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Sie die Vollmacht dem Bevollmächtigten sofort aushändigen. Da es für die Ausstellung einer Vollmacht ohnehin unabdingbar ist, dass ein Vertrauensverhältnis besteht, sollte auch die Aushändigung der Vollmacht zu einem frühen Zeitpunkt kein Hindernis sein.

Die Vollmacht kann auch einer dritten Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage übergeben werden, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Vollmacht gebührenpflichtig bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, www.vorsorgeregister.de) registrieren zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt und keinen Betreuer bestellt, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen der Reichweite einer Betreuung bereits vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass die Vollmacht nicht bei der Bundesnotarkammer verwahrt wird.

8. Wie lange ist eine Vollmacht gültig?

Eine Vollmacht ist gültig, solange sie der Bevollmächtigte in Händen hält und sie nicht widerrufen wurde. Für den Fall des Widerrufs ist die überlassene Vollmacht dem Vollmachtgeber auszuhändigen.

a) Tod des Vollmachtgebers

Sofern sich keine gegenteilige Erklärung in der Vollmacht befindet, gilt eine Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Damit ist der Bevollmächtigte berechtigt, auch nach dem Tod des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte und Erklärungen abzugeben. Dies muss er allerdings in Absprache mit den Erben tun, die dann in die Rechtsstellung des Verstorbenen einrücken. Sollte der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte vornehmen, die den Interessen der Erben widersprechen, haben diese die Möglichkeit von dem Bevollmächtigten Schadensersatz zu verlangen.

b) Tod des Vollmachtnehmers

Bei Tod des Bevollmächtigten verliert die Vollmacht ihre Gültigkeit. Es kann jedoch in der Vollmacht Vorsorge getroffen werden, dass anstelle des ursprünglich Bevollmächtigten andere Personen die Aufgaben übernehmen. Dies geschieht in der Regel durch Bestellung eines Ersatzbevollmächtigten, der anstelle des ursprünglich festgelegten Bevollmächtigten handelt, wenn dieser verstirbt oder aus sonstigen Gründen aktuell nicht handeln kann (z. B. Krankheit, Urlaub usw.).

Eine weitere Möglichkeit, Vorsorge zu treffen, wenn der ursprünglich eingesetzte Bevollmächtigte nicht mehr in der Lage ist, die Befugnis wahrzunehmen, ist es, den ursprünglich Bevollmächtigten in der Vollmachtsurkunde zu ermächtigen, eine Untervollmacht an weitere Personen zu erteilen, die dann für den Vollmachtgeber Rechtsgeschäfte abschließen und Erklärungen abgeben können.

9. Wie kann sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte meine Wünsche berücksichtigt?

Eine Vollmacht ist vorrangig dazu bestimmt, wirksam Erklärungen gegenüber Dritten abgeben zu können.

Welche Entscheidungen der Bevollmächtigte im Einzelnen treffen darf, muss in einem Gespräch oder in einer schriftlichen Handlungsanweisung an den Bevollmächtigten geklärt werden. Diese Anweisungen sind für den Bevollmächtigten verbindlich und müssen dann in der Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner oder der dritten Person deutlich erkennbar sein.



chen Fällen ist bereits im Vorfeld eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht einzuholen. In Eilfällen entscheidet der Bevollmächtigte ohne diese Genehmigung.

Der Bevollmächtigte hat also stets bei den Ärzten nachzufragen, welche Auswirkungen die Behandlung bzw. der Eingriff haben kann. Sind sich der Arzt und der Bevollmächtigte darin einig, dass der Eingriff dem Patientenwillen entspricht, ist, unabhängig von der Schwere des Eingriffs, keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

b) Lebenserhaltende Maßnahmen

Die Berechtigung, Entscheidungen bezüglich der Gesundheitsvorsorge treffen zu können, umfasst auch den Bereich der lebenserhaltenden Maßnahmen. Wenn eine schriftliche Patientenverfügung vorliegt, die im Einzelnen eine Einwilligung oder Ablehnung von genau beschriebenen Untersuchungen, Behandlungen oder ärztlichen Eingriffen vorsieht, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, alles zu unternehmen, damit dieser Wunsch des Patienten umgesetzt wird. Er hat allerdings zuvor den Inhalt der Patientenverfügung zusammen mit dem behandelnden Arzt daraufhin zu überprüfen, ob die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Beschreibung in der Patientenverfügung entspricht.

Sofern keine schriftliche Patientenverfügung vorliegt oder die Beschreibung in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, muss der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob eine Einwilligung in die Maßnahme erteilt wird. Diese Einwilligung hat der Bevollmächtigte zu treffen. Sofern er seine Einwilligung auf den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers stützt, müssen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des mutmaßlichen Willens vorliegen. Dies können z. B. frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sein oder auch ethische, religiöse Überzeugungen oder sonstige Wertvorstellungen des Vollmachtgebers.

Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nur dann erforderlich, wenn behandelnder Arzt und Bevollmächtigter kein Einvernehmen darüber erzielen, dass die geplante Maßnahme dem festgestellten Willen des Betroffenen entspricht.



c) Pflegebedürftigkeit

Der Bevollmächtigte ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, welche die Pflegebedürftigkeit des Vollmachtgebers betreffen. Dies betrifft zunächst die Stellung eines Antrags auf Feststellung einer Pflegestufe. Je nach Höhe der durch den MDK festgestellten Pflegestufe erhält der Vollmachtgeber verschieden hohe Leistungen.

Die Versicherungspflicht der sozialen Pflegeversicherung richtet sich nach dem Grundsatz: „Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung.“ Pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung ist, „wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf“. Oberstes Ziel ist es, den pflegebedürftigen Menschen weitgehend ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind:

- **Körperpflege:** das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren sowie die Darm- oder Blasenentleerung
- **Ernährung:** mundgerechtes Zubereiten, die Aufnahme der Nahrung
- **Mobilität:** das selbstständige Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- **Hauswirtschaftliche Versorgung:** das Einkaufen, Kochen, Reinigen und Beheizen der Wohnung, das Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und der Kleidung

Leistungen der Pflegeversicherung setzen einen Antrag auf Feststellung der Pflegestufe bei der zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse des Vollmachtgebers) voraus. Die Pflegebedürftigkeit wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Der Medizinische Dienst beurteilt das Ausmaß der persönlichen Pflegebedürftigkeit anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die grundpflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung und legt die entsprechende Pflegestufe fest.

- **Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)**
Zeitaufwand im Schnitt 90 Min. täglich, davon mehr als 45 Min. Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität), Rest: hauswirtschaftliche Versorgung

..... **Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)**

Zeitaufwand im Schnitt 3 Stunden täglich, davon mindestens 2 Stunden Grundpflege

..... **Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)**

Zeitaufwand im Schnitt 5 Stunden täglich, davon mindestens 4 Stunden Grundpflege

Der Gutachter muss die von den Pflegepersonen tatsächlich für Pflege und Betreuung benötigte Zeit berücksichtigen. Daher ist es sinnvoll, vor dem Begutachtungstermin ein bei den Pflegekassen erhältlich Pflegetagebuch zu führen, in dem jede Pflgetätigkeit mit der dafür benötigten Zeit aufgeführt werden kann. Die Pflegeperson und ggf. der Vollmachtnehmer sollten bei der Pflege zu Hause bei der Begutachtung anwesend sein, um die bestehende Situation gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen realistisch darstellen und auf evtl. vom Gutachter nicht angesprochene Tätigkeiten hinweisen zu können.

Gegen die Einstufung durch den MDK kann vom Vollmachtnehmer innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Leistungen bei häuslicher Pflege:

..... ***Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen***

Anstelle der Pflegesachleistung können Bevollmächtigte für den Pflegebedürftigen auch ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise, z. B. über die Versorgung durch Angehörige, Freunde, Nachbarn etc., selbst sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat für Pflegebedürftige der

- **Pflegestufe I** aktueller Beitrag € 225, ab 01.01.2012 € 235,
- **Pflegestufe II** aktueller Beitrag € 430, ab 01.01.2012 € 440,
- **Pflegestufe III** aktueller Beitrag € 685, ab 01.01.2012 € 700.

..... ***Pflegesachleistung***

Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Leistungen der häuslichen Pflege sind auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden, ausgenommen sind hier



jedoch Einrichtungen der stationären Pflege. Die häusliche Pflegehilfe wird in der Regel durch Pflegekräfte ambulanter Pflegedienste erbracht, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. Der Anspruch auf Pflegesachleistung umfasst je Kalendermonat für

- **Pflegebedürftige der Pflegestufe I** Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von aktuell € 440, ab 01.01.2012 bis € 450,
- **Pflegebedürftige der Pflegestufe II** Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von von aktuell € 1.040, ab 01.01.2012 bis € 1.100,
- **Pflegebedürftige der Pflegestufe III** Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von von aktuell € 1.510 , ab 01.01.2012 bis € 1.550,
- **Pflegebedürftige als Härtefälle** Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von € 1.918.

..... ***Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson***

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich im Einzelfall auf bis zu € 1.510 im Kalenderjahr belaufen.

..... ***Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen***

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind.

Die Pflegekassen beteiligen sich auch an Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen. Ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 2.557 kann gezahlt werden, wenn dadurch die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht bzw. erheblich erleichtert und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert wird oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wieder hergestellt werden kann.

Hierbei handelt es sich um

- **Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung** an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen bezwecken,
- **wesentliche Eingriffe in die Bausubstanz** (z. B. Türverbreiterung, festinstallierte Rampen und Treppenlifte, Herstellung von hygienischen Einrichtungen),
- **Ein- und Umbau von Mobiliar**, das zur Verbesserung der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird (z. B. motorisierte Absenkung von Küchenhängeschränken, um dem Pflegebedürftigen eine selbständige Haushaltsführung zu ermöglichen),
- **einen Umzug** in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z. B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung).

..... **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

Pflegebedürftige der Stufen I, II oder III, die im häuslichen Bereich gepflegt werden und die nach Feststellung durch den MDK wegen demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht nur vorübergehend einen mindestens erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, erhalten zusätzliche Betreuungsleistungen. Dies gilt gleichermaßen für Personen, die zwar nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Pflegestufe erfüllen, aber gleichwohl einen mindestens erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Auch wenn Pflegebedürftigkeit im eigentlichen Sinne nicht vorliegt, kann ein Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung sinnvoll sein.

Die Leistung wird nicht – wie das Pflegegeld – zur freien Verwendung ausgezahlt, sondern ist beschränkt auf Aufwendungen für eine Betreuung:

Je nach Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung werden die Leistungen als monatlicher Grundbetrag in Höhe von bis zu € 100,00 oder als erhöhter Betrag von bis zu € 200,00 monatlich zur Verfügung gestellt.



Leistungen für teilstationäre Pflege:

..... *Tagespflege und Nachtpflege*

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der/des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück. Die Pflegekasse übernimmt die Aufwendungen der teilstationären Pflege je Kalendermonat bei

- **Pflegestufe I** Übernahme von Aufwendungen derzeit bis zu € 440, ab 01.01.2012 bis zu € 450,
- **Pflegestufe II** Übernahme von Aufwendungen derzeit bis zu € 1.040, ab 01.01.2012 bis zu € 1.100,
- **Pflegestufe III** Übernahme von Aufwendungen derzeit bis zu € 1.510, ab 01.01.2012 bis zu € 1.550.

..... *Weitere Leistungen*

Zusätzlich zu den zuvor genannten Leistungen erhalten Pflegebedürftige ein anteiliges Pflegegeld, wenn der für die jeweilige Pflegestufe vorgesehene Höchstwert der Sachleistung nicht voll ausgeschöpft wird.

Leistungen bei Kurzzeitpflege:

..... Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.

Dies gilt

- **für eine Übergangszeit** im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- **in sonstigen Krisensituationen**, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

..... Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie derzeit die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von € 1.510 im Kalenderjahr (ab 01.01.2010 € 1.550).

d) Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, über Unterbringungen mit freiheitsentziehender Wirkung oder über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente usw.) zu entscheiden, wenn dies in der schriftlich erteilten Vollmacht ausdrücklich erwähnt wird. Sofern sich der Vollmachtgeber in einer stationären Einrichtung befindet (Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus), ist neben der Zustimmung des Bevollmächtigten auch die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Diese ist vom Bevollmächtigten einzuholen. Auch dann, wenn das Betreuungsgericht die Genehmigung für eine freiheitsentziehende Maßnahme erteilt, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Bevollmächtigten, der Maßnahme zuzustimmen oder diese abzulehnen.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

a) Aufenthaltsbestimmung

Der Bevollmächtigte regelt im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung die Wohnsitzangelegenheiten bzw. den tatsächlichen Aufenthalt des Vollmachtgebers. Dabei sind die vom Vollmachtgeber geäußerten Wünsche bzw. der aktuelle natürliche Wille zur eigenen Aufenthaltsbestimmung für den Vollmachtnehmer handlungsleitend.

Vollmachtgeber, z. B. ältere Menschen, sind so verschieden wie die Menschen in allen anderen Altersgruppen. Was sie gemeinsam haben, sind die sich verändernden Wohnbedürfnisse. Das Leben in der eigenen Wohnung entspricht der häufigst gewählten Wohnform unabhängig vom Alter. Im akuten Krankheitsfall oder z. B. nach Unfällen, wie einem Sturz zu Hause, wird von Ärzten, Vermietern, Angehörigen etc. gerade bei älteren Menschen mit hohem Druck und oft gegen den Wunsch der betroffenen Person der Umzug in eine stationäre Einrichtung empfohlen.

Neben den baulichen Voraussetzungen wird im Krisenfall der Verbleib in den eigenen vier Wänden vor allem auch von den sozialen Netzwerken und von der Verfügbarkeit professioneller Unterstützungsangebote abhängen. Bevollmächtigten wird deshalb vor komplexen Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung stets die Wahrnehmung von Beratungshilfen wie z. B. durch Betreuungsvereine und, bei älteren Menschen, durch die Beratungsstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger – *Fachstelle für pflegende Angehörige* – empfohlen.



Hinweis: Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung eines vom Vollmachtnehmer gewählten Aufenthaltes sind nicht möglich, solange die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB nicht erfüllt sind. Der Bevollmächtigte ist zwar berechtigt, den Aufenthalt des Vollmachtgebers zu bestimmen, muss aber dessen Wünsche berücksichtigen. Es empfiehlt sich, das Wohnen im Alter gemeinsam, unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Wohnungsumgestaltung, zu planen und so weitestgehend auf das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers zu achten.

b) Wohnungsangelegenheiten

Die Wohnungsangelegenheiten betreffen sowohl den Vollmachtgeber als Wohnungseigentümer als auch als Mieter.

Wenn der Vollmachtgeber Wohnungseigentümer ist, ergeben sich bestimmte Rechte und Pflichten aus seinem Eigentum bzw. aus seiner Stellung als Vermieter (z. B. Abschluss von Versicherungen, Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten in und außerhalb von den Gebäuden, Pflichten aus dem Mietvertrag). Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, diese Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Wenn der Vollmachtgeber Mieter einer Wohnung ist, nimmt der Bevollmächtigte alle Rechte und Pflichten des Vollmachtgebers aus dem Mietvertrag wahr. Solange der Vollmachtgeber in der Wohnung leben kann und möchte, ist der Bevollmächtigte zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere auch die Sicherstellung der regelmäßigen Mietzahlungen.

Sollten Mietschulden bestehen, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, umgehend mit dem Vermieter in Verbindung zu treten, da dem Vollmachtgeber sonst der Verlust der Wohnung droht. Sollte der Vollmachtgeber nicht über ausreichende Mittel zur Mietzahlung verfügen, ist umgehend ein Sozialhilfe- oder Wohngeldantrag zu stellen und darin auch das Vorhandensein von Mietschulden mitzuteilen.

Die Wahrnehmung von Wohnungsangelegenheiten bedingt auch die Auseinandersetzung mit der aktuellen Wohn- und Versorgungssituation. Möglichkeiten der Wohnungsanpassung durch kleinere bauliche Veränderungen bzw. durch eine zweckgerichtete Ausstattung sind weitgehend unbekannt. Eine alters- und behinderten-

gerechte Wohnraumgestaltung ist jedoch häufig eine Grundbedingung für den effektiven Einsatz ambulanter sozialpflegerischer Dienste, um auch bei Hilfebedarf weitestgehend selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben zu können. Zur Klärung von Veränderungsmöglichkeiten (Hilfsmiteileinsatz, Ummöblierung, Umbau) und von Finanzierungsfragen ist die Inanspruchnahme professioneller Beratung zu empfehlen.

c) Haushaltsauflösung

Eine Wohnungsauflösung ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Vollmachtgebers und darf deshalb nicht voreilig veranlasst werden. Erst nach Inanspruchnahme einer professionellen Beratung und wenn feststeht, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der eigenen Wohnung leben kann, ist der Bevollmächtigte verpflichtet, zur Vermeidung unnötiger Kosten die rechtzeitige Kündigung und Auflösung der Wohnung sicherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen. Sollte ein Auszug aus der eigenen Wohnung sofort nötig sein, ist mit dem Vermieter über eine vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu verhandeln. Der Bevollmächtigte ist bei Auflösung einer Wohnung verpflichtet, die ordnungsgemäße Übergabe der Wohnung sicherzustellen und den Umzug zu organisieren. Dazu gehören auch die Erstellung einer Inventarliste und die Entscheidung, welche Einrichtungsgegenstände des Vollmachtgebers in eine neue Wohnung mitgenommen werden und welche entsorgt werden müssen. Daneben sind die Räumung und der Transport zu organisieren.

Sollte das Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers nicht ausreichen, den Umzug zu organisieren, kann ein Antrag auf Kostenübernahme durch die Sozialhilfe gestellt werden.

d) Leben in einer Pflegeeinrichtung

Wünscht der Vollmachtgeber den Umzug in eine Pflegeeinrichtung oder kann ein Verbleib in den eigenen vier Wänden nicht mehr ermöglicht werden, muss sich der Bevollmächtigte um einen Heimplatz bemühen.

Die „Heimplatzsuche Regensburg“ (www.heimplatzsuche-regensburg.de) ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Heimplatzsuche bei fast allen Einrichtungen in der Stadt und im Landkreis Regensburg. Unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Pu->



blikationen/publikationen,did=133804.html haben Sie die Möglichkeit die Broschüre „Auf der Suche nach der passenden Wohn- und Betreuungsform“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herunter zu laden. Die Broschüre enthält neben Schritten zur Wahl der passenden Wohn- und Betreuungsform auch eine Checkliste, die für die Beurteilung und den Vergleich von Pflegeheimen als Auswahlkriterium von Bedeutung ist.

Da es für Außenstehende fast nicht möglich ist, die Pflegequalität einer Pflegeeinrichtung zu beurteilen, sollten Sie auch die Prüfberichte der Einrichtungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Pflegekassen veröffentlichen die Noten für die Heime und Pflegedienste auf verschiedenen Portalen im Netz:

- Pflegenavigator der AOK (www.aok-pflegenavigator.de)
- Pflegelotse der Ersatzkassen (www.pflegelotse.de)
- Pflegekompass der Knappschaft (www.der-pflegekompass.de)

Die meisten Pflegeeinrichtungen nehmen nur Menschen im Alter von über 60 Jahren auf. Sollten Sie einen Pflegeplatz in einer spezialisierten Einrichtung suchen, wenden Sie sich bitte an die Betreuungsvereine oder die Beratungsstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger (Fachstelle für pflegende Angehörige). In dringenden Fällen, d. h. wenn kurzfristig ein Pflegeplatz benötigt wird, kann versucht werden, über Kurzzeitpflege oder den Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung Handlungsspielraum zu gewinnen.

Befindet sich der Vollmachtgeber bereits im Krankenhaus, können Sie die Hilfe des Krankenhaussozialdienstes in Anspruch nehmen. Trotz Zeitdrucks sollten Sie jedoch mindestens zwei Heime miteinander vergleichen.

e) Finanzierung eines Heimplatzes und Sozialhilfe bei Heimaufnahme

Zunächst ist für den Pflegeversicherten durch den Vollmachtnehmer ein Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. In der Regel werden Sie dabei von der Pflegeeinrichtung unterstützt. Die Pflegeversicherung übernimmt bei entsprechender Pflegebedürftigkeit die pflegebedingten Aufwendungen im Pflegeheim nach der zuerkannten Pflegestufe, und zwar in monatlicher Höhe bei

- **Pflegestufe 1** € 1.023,00 monatlich,
- **Pflegestufe 2** € 1.279,00 monatlich,
- **Pflegestufe 3** € 1.510,00 monatlich/ab 2012 € 1.550,00 und in
- **Härtefällen** bis zu € 1.825,00/ab € 2012 1.918,00.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung gedeckten Kosten für Pflege sowie die Investitionskosten müssen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern grundsätzlich selbst getragen werden. Sollte allerdings das einzusetzende Einkommen und Vermögen zur Absicherung der Kosten nicht ausreichen, sind Leistungen der Grundsicherung und andere gesetzliche Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge) möglich. Es werden dabei nicht nur die Kosten zu Grunde gelegt, die für den Heimplatz selber entstehen, sondern auch ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verwendung („Taschengeld“). Darüber hinaus sind bei entsprechendem Bedarf auch einmalige Beihilfen möglich – insbesondere für Bekleidung.

Die Leistungen nach SGB XII werden nachrangig gegenüber möglichen Unterhaltsbeiträgen des Ehegatten und der Kinder gewährt. Der Unterhaltsbeitrag richtet sich nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen. Eine Heranziehung kann grundsätzlich aus dem Einkommen oder aus dem Vermögen erfolgen. Der unterhaltsverpflichtete Ehepartner hat alle verfügbaren Mittel für seinen eigenen Unterhalt wie auch für den Unterhalt des im Pflegeheim untergebrachten Ehepartners zu verwenden. Die unterhaltsverpflichteten Kinder werden nur insoweit zum Unterhalt herangezogen, als sie, bei Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dazu in der Lage sind.

Die Leistungen der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen sind beim „Bezirk Oberpfalz“ (Sozialverwaltung) zu beantragen. In der Regel bieten die Pflegeeinrichtungen im Aufnahmeverfahren Hilfestellung bei der Antragstellung an. Die Leistungen werden grundsätzlich erst ab Bekanntwerden gewährt. Daher ist es wichtig, dass mögliche Anträge auch kurzfristig eingereicht werden.

Informationen und Übersichten über Pflegesätze und ihre Zusammensetzung erhalten Sie bei der Pflegekasse des Vollmachtgebers. Der monatliche Pflegesatz setzt sich



im Einzelnen zusammen aus

- den Kosten für Pflege und soziale Betreuung,
- den Kosten für Unterkunft,
- den Investitionskosten der Einrichtung (Gebäudeabnutzung, Miete/Pacht, Inventar etc.).

Falls **keine Pflegestufe** vorhanden ist, eine Heimaufnahme jedoch dringend erforderlich erscheint (z. B. aus Gründen der Beaufsichtigung oder aufgrund von psychischen Problemen), muss der Pflegesatz insgesamt aus eigenen finanziellen Mitteln aufgebracht werden. Reicht das Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten nicht aus, muss gegenüber dem Sozialhilfeträger in der Regel durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, dass eine Heimunterbringung zum Wohle des betroffenen Menschen unumgänglich ist.

Der Bevollmächtigte ist für die Pflegeeinrichtung grundsätzlich der Ansprechpartner für die Belange des Vollmachtgebers. Er kann Einsicht in die Unterlagen der Barbetragsverwaltung und in die Pflegedokumentation verlangen und muss darüber wachen, dass das Heim die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbringt. Die Beteiligung des Bewohners und des Bevollmächtigten bei der Pflege- und Betreuungsplanung sollte genauso selbstverständlich sein wie eine bewohnerorientierte Vereinbarung zur Barbetragsverwaltung.

3. Post und Fernmeldeverkehr

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, soweit er für den Aufgabenbereich bevollmächtigt ist, die gesamte Post (Vorsicht bei Privatpost!) – einschließlich der mit dem Servicevermerk „eigenhändig“ – entgegenzunehmen und zu öffnen. Entscheidungen, die den Fernmeldeverkehr betreffen (z. B. Telefon), sind alleine vom Bevollmächtigten zu treffen.

4. Vertretung vor Behörden und Gerichten

Der Bevollmächtigte kann alle notwendigen Erklärungen und Handlungen gegenüber Behörden und Versicherungen vornehmen, mit denen der Vollmachtgeber in Kontakt steht. Er ist dabei grundsätzlich zu allen Verfahrenshandlungen gegenüber



einer Behörde, wie z. B. Antragstellung, Sachvortrag, Verzicht auf Leistungen usw., ermächtigt. Mit Vorlage des Originals der Vollmacht weist sich der Bevollmächtigte als Bevollmächtigter aus. Es ist sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht bei der jeweiligen Behörde oder Versicherung zu hinterlegen. Das Original bleibt immer im Besitz des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte hat sich einen Überblick zu verschaffen, welche Leistungen für den Vollmachtgeber notwendig sind, und die entsprechenden Anträge zu stellen. Vorrangig ist, dafür Sorge zu tragen, dass der Vollmachtgeber alle Leistungen erhält, die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig sind. Dies kann je nach persönlicher Lebenssituation z. B. der Rentenversicherungsträger, der Sozialhilfeträger, der Grundversicherungsträger sein. Darüber hinaus bestehen viele weitere Sozialleistungsansprüche, die der jeweiligen Situation des Vollmachtgebers gerecht werden. Es ist außerdem zu überprüfen, ob z. B. die Voraussetzungen für eine Telefongebühren-/Rundfunkgebührenermäßigung, Rezeptgebührenbefreiung oder die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Vergünstigungen gegeben sind; die entsprechenden Behörden sind jeweils zur Beratung verpflichtet.

5. Vermögenssorge und finanzielle Aspekte

a) Vermögensverwaltung und Verfügungen

Der Bevollmächtigte, der für Vermögensangelegenheiten zuständig ist, übernimmt die Verantwortung für das gesamte Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers. Dies betrifft sowohl das Geldvermögen als auch das Sachvermögen. Letzteres kann aus beweglichen Gegenständen, aber auch aus Immobilien und Grundstücken bestehen. Der Bevollmächtigte sollte sich deswegen zunächst einen detaillierten Überblick über alle Einkünfte und Vermögenswerte sowie die regelmäßigen Ausgaben des Vollmachtgebers verschaffen. Dazu stehen ihm alle einschlägigen Unterlagen, wie z. B. Rentenmitteilung, Lohnbestätigungen, Konto- und Depotauszüge, Sparbücher oder Grundbuchauszüge, zur Verfügung.

Sollte die Gegenüberstellung von Einkünften und Ausgaben ergeben, dass das Einkommen und das Vermögen zur Deckung der alltäglichen Lebensführung nicht ausreicht, hat der Bevollmächtigte die Pflicht, den Lebensunterhalt des Vollmachtgebers sicherzustellen. Dies kann durch das Beantragen von Sozialhilfe oder durch sonstige



c) Schenkungen

Der Vollmachtnehmer kann Gelegenheits- oder Anstandsgeschenke erbringen, wenn dies dem mutmaßlichen Wunsch des Vollmachtgebers entspricht und diese nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind. Daher können Schenkungen für Angehörige zu bestimmten Anlässen (Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten) oder auch übliche Schenkungen, z. B. Trinkgelder, aus dem Vermögen des Vollmachtgebers geleistet werden.

d) In-Sich-Geschäfte

Geschäfte, die der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder in Vertretung eines Dritten vornehmen will, sind nur möglich, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erlaubt wurde. Ein derartiges „In-Sich-Geschäft“ wäre z. B. gegeben, wenn der Bevollmächtigte eine Pflegevereinbarung über pflegerische Leistungen mit dem Vollmachtgeber gegen Entgelt abschließt. Wenn die Vollmacht dies nicht explizit erlaubt, kann nur ein vom Betreuungsgericht bestellter Ergänzungsbetreuer eine solche Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten schließen.

e) Tod des Vollmachtgebers

Da eine Vollmacht grundsätzlich über den Tod hinaus gültig ist, wenn nicht gegen-
teilige Angaben in der Vollmachtsurkunde enthalten sind, kann der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Verfügungen aus dem Vermögen vornehmen. Nach dem Tod des Vollmachtgebers treten jedoch die Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein. Somit kann der Bevollmächtigte von den Erben zur Rechenschaft gezogen werden. Es empfiehlt sich deswegen, dass alle Kontoauszüge und sämtliche Belege für die vom Bevollmächtigten getroffenen Verfügungen sorgfältig aufbewahrt werden.







|A|
Mein Vollmachtgeber hat eine Patientenverfügung erstellt und mir eine Vollmacht für die Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit erteilt

1. Was kann ich damit als Bevollmächtigter im Falle einer schweren Krankheit für den Vollmachtgeber tun?

Vorausgesetzt, der Patient ist noch zu einer natürlichen Willensbildung und Willensbekundung fähig, so kann er selbst in medizinische Maßnahmen einwilligen. Der Arzt hat die Pflicht, den Patienten umfassend aufzuklären. Er sollte (zusammen mit Ihnen als Bevollmächtigtem) herausfinden, ob der Patient die Tragweite einer Entscheidung begreift. Kann der Patient Art, Bedeutung und Umfang der vorgeschlagenen medizinischen Behandlungsmaßnahmen verstehen? Ist er grundsätzlich einwilligungsfähig? Ist das der Fall, gilt der aktuell geäußerte Wille des Patienten. Zusammen mit dem behandelnden Arzt sollten Befunde, Diagnose und die vorgesehenen medizinischen Maßnahmen besprochen werden. Hat der Patient die Aufklärung verstanden, dann gilt seine dazu gefällte Entscheidung, sei diese nun mit Worten geäußert oder durch Mimik und Gestik. – Der Patient kann eine Aufklärung auch ausdrücklich ablehnen.



Ist dies der Fall, haben Sie laut Gesetz dem Willen des Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Die Abfassung einer Patientenverfügung ist freiwillig. Sie muss schriftlich vorliegen, kann aber jederzeit formlos, auch mündlich, widerrufen werden. Prüfen Sie, ob Ihr Vollmachtgeber das getan hat, d.h., ob seit der Abfassung der Patientenverfügung nachweislich eine anders lautende oder keine Willensänderung erfolgt ist.

Weitere wichtige Fragen sind:

- Ist die Patientenverfügung vom Patienten freiwillig erstellt worden, d.h. ohne Druck durch Dritte, wie z. B. Verwandte, Heime, Träger von Kliniken u. ä.?
- War er sich im Klaren darüber, welche Krankheitssituationen er ausschließen wollte?
- Hatte er sich informieren lassen, z. B. vom Hausarzt, Rechtsanwalt, Notar, von der Betreuungsstelle der Stadt, von einem Betreuungsverein?

Sprechen Sie mit Ihrem Vollmachtgeber rechtzeitig über seine ethischen oder religiösen Überzeugungen und persönlichen Wertvorstellungen. Diese Gespräche sind im akuten Krankheitsfall wichtig und mit maßgebend.

Beachten Sie vor allem folgende Punkte:

- Will Ihr Vollmachtgeber in bestimmten Situationen lebenserhaltende Maßnahmen oder hat er festgelegt, dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden?
- Will er in jedem Fall Versuche einer Wiederbelebung oder lehnt er Reanimationen ab?
Lehnt er ausdrücklich eine Dialyse ab?
- Wünscht er eine künstliche (maschinelle) Beatmung, falls damit sein Leben verlängert wird oder lehnt er sie ausdrücklich ab?
- Will er diese, wenn die Luftnot auch durch Medikamente gelindert werden kann?
- Wie soll eine Schmerz- und Symptombehandlung aussehen?
- Will er bewusstseinsdämpfende Mittel erhalten, falls andere medizinische Möglichkeiten nicht ausreichen?



- Soll eine künstliche Ernährung zumindest über einen festgelegten Zeitraum erfolgen? Unter welchen Umständen soll sie weitergeführt werden oder soll sie auf keinen Fall erfolgen?
- Soll eine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen?
- Hat er sich über seine religiösen Überzeugungen geäußert?
- Möchte er kirchlichen Beistand?
- Wo möchte er die letzte Lebensphase verbringen?
- Wo möchte er sterben? Zu Hause, im Krankenhaus?
- Sollen Organe gespendet werden? *(Dann darf in der Patientenverfügung eine künstliche Beatmung nicht ausgeschlossen worden sein.)*

Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden (z. B. für Versicherungen, Heimverträge, Behandlungsverträge im Krankenhaus).

|B|
Die Patientenverfügung trifft nicht auf die aktuelle Behandlungssituation zu
oder es liegt keine Patientenverfügung vor

1. Was muss ich als Bevollmächtigter in einem solchen Fall beachten?

Der behandelnde Arzt stellt die Diagnose und prüft, welche medizinischen Maßnahmen im Hinblick auf den Gesamtzustand und auf die Prognosen indiziert sind. Er wird dann mit Ihnen als Bevollmächtigtem die medizinisch angezeigten Maßnahmen erörtern.

Dazu sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Was hat mein Vollmachtgeber in früheren Gesprächen mündlich geäußert?
- Gibt es schriftliche Äußerungen (z. B. Briefe)?
- Kenne ich seine Wertvorstellungen?
- Liegt eine Biografie vor?

Auf dieser Grundlage entscheiden Sie, ob Sie in eine ärztliche Maßnahme einwilligen oder sie untersagen. Hier schreibt das Gesetz vor, dass Sie als Bevollmächtigter die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers festzustellen haben.

Wenn die Entscheidung nicht eilbedürftig ist, also mit einem Aufschub keine Gefahr verbunden ist, sollten Sie weitere Fragen klären – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Arzt:

- Wissen die Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Verwandten, Freunde, der Hausarzt, der Pfarrer, Menschen aus dem sozialen Umfeld (z. B. Nachbarn, Arbeitskollegen) von Äußerungen, die Ihr Vollmachtgeber zu seinen Vorstellungen von Leben, Behandlungssituationen, Sterben und Tod gemacht hat?

Hierzu einige präzisierende Beispiele:

- Hat er über Erfahrungen mit Krankheit und Behinderungen, Schmerzen und über Schicksalsschläge von Angehörigen und von Freunden gesprochen?
- Hat er geäußert, wie er in solchen Situationen entscheiden möchte? Ist er gerne mit anderen Menschen umgegangen? Waren ihm soziale Kontakte wichtig?
- Hat er sein Leben positiv eingeschätzt? Hätte er gerne manches anders gemacht, und wenn ja, was?
- Hat er Personen ausdrücklich benannt, die in Beratungen und Entscheidungen **nicht** einbezogen werden sollen?

Berücksichtigen Sie alle diese Äußerungen, um Ihren Vollmachtgeber nach seinem aktuellen mutmaßlichen Willen behandeln oder nicht behandeln zu lassen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, meinem Vollmachtgeber gute medizinische Hilfen zu ermöglichen?

Es gibt immer mehr Hilfen in der palliativmedizinischen Versorgung von Patienten. Erkundigen Sie sich, wo Sie diese finden können.

Palliativmedizin dient der Verbesserung der Lebensqualität von Patienten mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien (Definition der WHO). Sie



ermöglicht Schmerzbekämpfung und (*bewusstseinsdämpfende*) Sedierung. Sehr selten wirken diese Maßnahmen lebensverkürzend. Der Tod tritt aufgrund der Grunderkrankung ein. Informationen hierzu finden Sie u. a. bei

- Hausärzten oder Ärzten, die Palliativversorgung anbieten,
- Palliamo oder einem Hospizverein sowie
- Krankenhäusern oder Kliniken.

3. Was ist unter Sterbehilfe zu verstehen?

Die Definition beinhaltet folgende Unterscheidungen:

- **Indirekte Sterbehilfe** bedeutet die zulässige Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung.
- **Passive Sterbehilfe** bedeutet die Nicht-Einleitung oder Nicht-Fortführung lebenserhaltender Maßnahmen; Zulassen des Sterbens als natürlichen Prozess bzw. Vermeiden unnötigen, sinnlosen Leidens.
- **Aktive Sterbehilfe** bedeutet die Tötung auf Verlangen bzw. Gabe von Medikamenten zum Zweck, den Tod des Patienten herbeizuführen. Es ist also eine bewusste Tötung. Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Sie kann daher in einer Patientenverfügung nicht gefordert werden.

IC|
Wann brauche ich als Bevollmächtigter
eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes?

1. Bei ärztlichen Maßnahmen

Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist erforderlich, wenn Sie als Bevollmächtigter einwilligen sollen

- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes Ihres Vollmachtgebers,
- in eine Heilbehandlung oder
- in einen ärztlichen Eingriff, und zwar dann, wenn die begründete Gefahr

besteht, dass der Patient (Ihr Vollmachtgeber) einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder auf Grund der Maßnahme stirbt. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- Diagnosemaßnahmen, z. B. Leberblindpunktionen, Bronchoskopie, Liquorentnahme
- eine Behandlung mit Medikamenten, die in Deutschland nicht zugelassen sind, bestimmte Neuroleptika, manche Psychopharmaka, auch Medikamente, die je nach Dosis und Behandlungsdauer schwere und länger dauernde Schäden verursachen können
- Operationen, bei denen eine begründete Todesgefahr besteht, wenn z. B. das Operationsrisiko die allgemeine Gefahr übersteigt, die mit jeder Operation verbunden ist
- größere Amputationen, neurochirurgische Eingriffe am Gehirn und am Rückenmark, gefäßchirurgische Eingriffe an großen arteriellen Gefäßen, Eingriffe am offenen Herzen

Schwere und länger dauernde gesundheitliche Schäden als Folgen einer Heilbehandlung sind zum Beispiel

- Verlust des Sprachvermögens,
- Lähmung,
- geistige Krankheit oder Behinderung,
- dauerhafte Entstellung sowie
- dauernde schwere Schmerzen.

Die Gefahr, dass ein solcher Schaden eintritt, muss begründet sein, d. h. sie muss höchstwahrscheinlich **und konkret** sein. Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes darf in den genannten Fällen eine Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

Eine Genehmigung ist dann nicht erforderlich, wenn Sie und der behandelnde Arzt sich darin einig sind, dass die vorgesehenen Maßnahmen dem festgestellten Willen des Patienten entsprechen. Das heißt: Nur dann ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts über Behandlungsmaßnahmen bei einem nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten vorgesehen, wenn der Arzt und der Bevollmächtigte kein Einvernehmen herstellen können, ob eine medizinisch indizierte Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht oder nicht.



2. Bei Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Hier ist zunächst immer zu klären, ob der Patient einwilligungsfähig ist.

a) Unterbringung

Die Unterbringung ist immer eine Einweisung in eine geschlossene Abteilung einer Klinik, einer Fachklinik für psychische Erkrankungen, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung. Sie ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung ist sie nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen.

b) Freiheitsentziehende Maßnahmen

Das Betreuungsgericht muss in bestimmten Fällen auch freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigen. Zu diesen Maßnahmen (hier: im Alten- und Pflegeheim oder in einer Klinik) zählen Fixierungen des Betroffenen

- durch mechanische Vorrichtungen an Stuhl oder Bett, wie z. B. durch Bettgitter, Leibgurte, Schutzdecken oder Betttücher, Stecktische, Gurte am Stuhl oder auch
- durch sedierende Medikamente zum Zweck der Ruhigstellung.

|D| Wo bekomme ich Informationen?

Sollten Sie Fragen zu der Ihnen übertragenen Vollmacht oder Zweifel haben, was Sie mit dieser Vollmacht entscheiden und durchsetzen können, so haben Sie die Möglichkeit sich bei folgenden Stellen zu informieren:

Betreuungsstelle der Stadt Regensburg
Regensburger Betreuungsvereine (s. Liste im Anhang)
Internet: Stadt Regensburg – Leben in Regensburg – Betreuungsstelle. Vorsorge ist wichtig.
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin Sie gibt eine Liste heraus mit Namen von Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Palliativmedizin“ (Tel. 01805/221401). Im Internet: www.dtg-palliativmedizin.de
Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz Friedrichstr. 236, 10969 Berlin Im Internet: www.deutsche-alzheimer.de
Broschüren des Bundesministeriums der Justiz über Betreuungsrecht und Patientenverfügung Im Internet: www.bmj.bund.de
Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter – herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz Im Internet: www.justiz.bayern.de oder im Buchhandel (Beck-Verlag) Besonderer Hinweis: PV im Fall schwerer Krankheit
Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts BGB Im Internet: www.bmj.bund.de



Ergänzende Anmerkungen

Jeder, der eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung gemacht hat, **sollte** immer eine Ausweiskarte mit sich tragen, aus der ersichtlich ist, welche Verfügungen vorliegen.

Eine Patientenverfügung sollte, wenn möglich, mit dem Arzt des Vertrauens besprochen worden sein. Ein Vermerk von ihm über die Einwilligungsfähigkeit (und bei der Vollmachtserteilung über die Geschäftsfähigkeit) zum Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung ist sinnvoll.





|A|
Checklisten
für Bevollmächtigte

Hinweis

Zugangsdaten, PIN-Nummern und Passwörter sind äußerst sensible Daten, die vor dem Zugriff von unbefugten Dritten auf jeden Fall zu schützen sind. Sie sollten in keinem Fall gemeinsam mit den dazugehörigen Karten etc. aufbewahrt werden.



· Welche Einrichtung wird bevorzugt?	klären
· Welche Einrichtung wird nicht gewünscht?	klären
· Einzelzimmer oder Doppelzimmer	klären
Kündigung der Wohnung	klären/veranlassen
Wohnungsauflösung	klären/veranlassen
Bereits in einer Einrichtung?	ja nein
· Name und Adresse der Einrichtung	klären
· Wo ist der Heimvertrag?	klären
Sind freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen erforderlich?	klären/veranlassen
· Verhinderungsmöglichkeiten	klären
· Wenn nicht mehr möglich, entsprechende betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen	klären/veranlassen
Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter Wohnsitz – ggf. Ummeldung	klären/veranlassen

Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträger

Ausweise	
Personalausweis	ja nein
· Nummer des aktuellen Ausweises	klären
· Befreiung von der Ausweispflicht möglich?	ja nein
Reisepass	ja nein
Bestattung	
Vorsorgevertrag vorhanden	ja nein
Bestimmtes Bestattungsunternehmen gewünscht	klären
Grabstätte vorhanden	ja nein
Ort/Friedhof	klären
Kraftfahrzeuge	
Kfz	ja nein
Kfz-Typ	klären
Kfz-Kennzeichen	klären
Kfz-Schein/-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2)	klären
Kfz-Steuer	klären
Kfz-Versicherung	klären

Sozialhilfe/Grundsicherung	ja	nein
Arbeitslosengeld I und II	ja	nein
Wohngeld	ja	nein
Unterhaltsberechtigung	ja	nein
Sonstiges (z. B. aus Verträgen)	klären	
Banken		
Zusatzvollmachten	ja	nein
Girokonten/Sparbücher	ja	nein
· Kontoführende Institute	klären	
· Kontonummern	klären	
· Zugangsdaten Online-Banking	klären	
Wertpapierdepot	ja	nein
· Depotführendes Institut	klären	
· Depotnummern	klären	
· Art der Wertpapiere	klären	
Bausparkasse	ja	nein
· Vertragsnummer	klären	
Bankschließfach	ja	nein
· Wo?	klären	
· Schlüssel (Aufbewahrungsort)	klären	
Kredite	ja	nein
· Kreditgeber	klären	
· Kredithöhe	klären	
· Durch Hypothek, Grundschuld, Bürgschaft oder Pfand gesichert?	klären	
Kreditkarten	ja	nein
· Ausgegeben von	klären	
· Nummer	klären	
· Gültigkeit	klären	
· PIN-Code (Aufbewahrungsort)	klären	
Maestro-Karte (EC-Karte)	ja	nein
· Ausgegeben von	klären	
· Nummer	klären	
· Gültigkeit	klären	
· PIN-Code (Aufbewahrungsort)	klären	

Mobilfunk	ja	nein
· Anbieter	klären	
· Telefonnummer	klären	
· PIN (Aufbewahrungsort)	klären	
· Flatrate	ja	nein
· Internet-taugliches Handy	ja	nein
· Vertrag	ja	nein
· Prepaid-Karte	ja	nein
Internet	ja	nein
· Anbieter	klären	
· Art des Anschlusses (DSL, ISDN oder Modem)	klären	
· Flatrate	ja	nein
E-Mail	ja	nein
· Anbieter	klären	
· Zugangsdaten	klären	
· E-Postbrief	ja	nein
<i>Brief- und Paketverkehr</i>		
Postfach	ja	nein
Packstation	ja	nein
Postnachsendauftrag anderer Dienstleister	ja	nein
Postöffnung	ja	nein
· Privat	ja	nein
· Geschäftlich	ja	nein
Gericht		
<i>Vertretung</i>		
Prozessbevollmächtigung bei Prozessen ohne Anwaltszwang	ja	nein
Beauftragung eines Anwalts bei Prozessen mit Anwaltszwang	ja	nein
Anwalt des Vertrauens	ja	nein

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (1)

Ich geb. am
 wohnhaft in
 entbinde hiermit meine behandelnden bzw. früher behandelnden Ärzte bezüglich der Untersuchungen und Behandlungen von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber folgender Person:

.....
 Diese Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt zum Zwecke der Begutachtung und gilt auch für alle benötigten Unterlagen, Akten und Arztbriefe.

[Ort, Datum] [Unterschrift]

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht (2)

[Adressangabe Bevollmächtigter]

[Adressangabe Empfänger]

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Zur Erstellung eines medizinischen/fachpsychiatrischen Gutachtens für [Frau/Herr] wird [Frau/Herr (Name Arzt/Ärztin)] von der Schweigepflicht entbunden. Diese Entbindung gilt auch für alle Unterlagen, Akten und Arztbriefe.

Mit Vollmacht vom [...] von [...] wurde mir der Bereich Gesundheitsfürsorge übertragen. Als Legitimation füge ich eine Kopie der Vollmacht bei.

[Ort, Datum] [Unterschrift der/des Bevollmächtigten]

Anregung einer geschlossenen Unterbringung

[Adressangabe Bevollmächtigter]

[Adressangabe Gericht]

[Ort, Datum]

Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung

Persönliche Daten des Vollmachtgebers:

.....

Sehr geehrte/r [.....],

als Bevollmächtigte/r beantrage ich, gemäß § 1906 Abs. 1 BGB, die Unterbringung für [Frau/Herrn]

- [in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses]
- [in einer beschützenden Abteilung des Alten-/Pflegeheimes]

betreuungsgerichtlich zu genehmigen.

Die Adresse des Alten-/Pflegeheimes lautet: [Anschrift]

Begründung:

[.....]

Eine ärztliche Stellungnahme, aus der sich

- [die Notwendigkeit der Maßnahme aus medizinischer Sicht ergibt,]
- [die vorliegende psychische Erkrankung ergibt,]
- [liegt bei.] · [wird bis spätestens am nachgereicht.]

Zur weiteren Begründung beziehe ich mich auch auf das beiliegende/bereits vorliegende ärztliche Zeugnis/Gutachten von [Frau/Herrn] vom [Datum]. Der Zutritt zur Wohnung wird von der/dem Vollmachtgeber u. U. verweigert. Ich bitte dies bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Als Legitimation füge ich eine Kopie der Vollmacht bei.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift der/des Bevollmächtigten]

Ä R Z T L I C H E B E S C H E I N I G U N G

Ich bestätige, dass

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

.....

die Vorsorgevollmacht mit Datum vom im
Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte verfasst hat und
geschäftsfähig ist.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin



NOTFALLKARTE

für Rettungsdienst und Krankenhaus

Hausarzt:

Tel.: Fax:

Betreuer:

Tel.: Fax:

Angehörige:

Tel.: Fax:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Ort:

Krankenkasse:

Versicherungsnr.:

Pflegestufe:

Patientenverfügung: ja nein

hier knicken

Grunderkrankungen:

Besondere Medikamente: Marcumar Heparine

Cortison Insulin

Besonderheiten: MRSA Herzschrittmacher Verwirrtheit

Weglauftendenz Allergien:

Vorhandene Hilfsmittel: Hörgerät Sehhilfe Gehhilfe

Zahnprothese: oben unten

Sonstiges:

Bitte um Rückruf in der versorgenden Einrichtung/Vollmachtnehmer

Medikamentenblatt liegt bei

Ausgestellt am: Aktualisiert am:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift





ICI Biografiebogen

Sie werden sich sicherlich die Frage stellen, wozu ein Biografiebogen notwendig sein kann. Es können im Leben jedes Einzelnen Situationen eintreten, in denen er sich nicht mehr dazu äußern kann, wie das Leben bisher verlaufen ist, und welche Vorstellungen zur künftigen Versorgung vorhanden sind.

Die hier gesammelten Informationen sind für Angehörige, spätere Betreuer oder Bevollmächtigte deshalb eine große Hilfe. Je detaillierter die Angaben zu Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen gemacht werden, um so besser können sie zukünftig berücksichtigt werden.

Auch das Wissen über einschneidende Erlebnisse oder bedeutende Lebensabschnitte in der Vergangenheit kann hilfreich sein, den Menschen und seine Reaktionen besser zu verstehen. Dies wird um so wichtiger, je weniger man selbst in der Lage ist, sich sprachlich mitzuteilen, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. **Dem Vollmachtgeber wird empfohlen, den Biografiebogen immer auszufüllen.**



Angaben zur Biografie

Name und Geburtsname

Kindheit und Jugend

Geburtsdatum, Geburtsort:

Name der Eltern:

Beruf der Eltern:

Wann sind die Eltern verstorben?

Geschwister (Name, Geburtsdatum, Wohnort – falls verstorben, wann?):

.....

.....

Besteht zu bestimmten Personen aus dem Kreis der Angehörigen eine besondere Beziehung?

.....

Gab es besondere Erlebnisse in Kindheit und Jugend?

.....

.....

Heimatorte (wenn möglich, mit Zeitangabe):

.....

.....

Beruf und Familie

Berufstätigkeit (wenn ja, Art der Tätigkeiten, evtl. Ausbildung, Dauer der Tätigkeiten):

.....

.....

Partnerschaft:

Heirat– wenn ja, wann?

Nichteheliche Lebensgemeinschaft:

Besteht die Partnerschaft noch?

Partner verstorben, geschieden – wann?

Weitere Bemerkungen:

.....
.....

Kinder (Name, Geburtsdatum, Wohnort – falls verstorben, wann?):

.....
.....
.....

Gibt es noch weitere wichtige Bezugspersonen?

.....
.....
.....

Bestehen noch weitere Kontakte (z. B. zu Nachbarn, Kirchengemeinden etc.)?

.....
.....
.....

Persönlichkeit – Lebensgewohnheiten

Erfahrungen und Einstellungen

Wichtige persönliche Erlebnisse (z. B. Erlebnisse im/nach dem Krieg, Verlust wichtiger Personen etc.):

.....
.....

Sind Sie kontaktfreudig oder ziehen Sie sich lieber zurück?

.....
.....

Beschreiben Sie bitte kurz, was für Sie besonders wichtig ist bzw. worauf Sie besonderen Wert legen (z. B. Freundlichkeit, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit etc.)?

.....
.....
.....
.....

Sind Sie religiös? ja nein

Konfession: katholisch evangelisch sonstige:

Interessen, Gewohnheiten, Fähigkeiten

Besuchen Sie Gottesdienste? regelmäßig häufig selten nie

Womit beschäftigen Sie sich gerne?

Haushalt: Kochen Putzen Backen

.....

Haus- und Handarbeit: Stricken Häkeln Werken

.....

Bewegung: Spazieren Wandern Schwimmen Turnen

Rad fahren

.....

Hobby, Sonstiges (z. B. Haustiere):

.....

.....

Über welche Themen unterhalten Sie sich gerne , lesen Sie Bücher oder besuchen Sie Veranstaltungen?

- Politik Familie Religion Tiere
- Fernsehen Kino Musik Sammeln
- Theater Spiele Natur Sport
- Literatur Kunst Kultur Reisen
- Sonstiges

.....

Was können Sie besonders gut?

.....

Worauf sind Sie stolz in Ihrem Leben?

.....

Was essen Sie besonders gern?

.....

Was mögen Sie überhaupt nicht?

.....

.....

Welche Schlaf- und Ruhegewohnheiten haben Sie (z. B. frühes Aufwachen, lange Abende)?

.....

Gibt es etwas, das in Ihren Augen wichtig ist für den Umgang mit Ihnen (z. B. besondere Ängste, auffallende Verhaltensweisen etc.)?

.....

Wie und womit können oder konnten Sie sich entspannen?

.....

Befindlichkeit und Vorsorge

Krankheiten und Schmerzen

Schwere Erkrankungen (in Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter):

.....

Häufige Schmerzen:

Vorsorgemaßnahmen

Haben Sie eine Patientenverfügung?

Ist eine Bestattungsvorsorge vorhanden?

Ergänzungen

Wünsche und Anmerkungen, die sie abschließend erwähnen möchten:

.....





1. Beratungsstellen für Bevollmächtigte	Seite 61 – 62
2. Sozialpsychiatrische Hilfen	Seite 62 – 63
3. Gerontopsychiatrische Dienste	Seite 63
4. Sozialdienst der Krankenhäuser	Seite 64
5. Andere Hilfen	Seite 64 – 65
6. Schuldnerberatung	Seite 65
7. Weitere hilfreiche Beratungsangebote für Bevollmächtigte von A bis Z	Seite 66 – 71



1. Beratungsstellen für Bevollmächtigte

Zuständiges Gericht

Amtsgericht Regensburg
 Betreuungsgericht
 Augustenstraße 3
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 20 03 - 0 (Vermittlung)
 Fax (09 41) 20 03 - 4 51
 Sprechzeiten:
 Montag bis Freitag 08.30 bis 11.30 Uhr
 E-Mail: poststelle@ag-r.bayern.de
<http://www4.justiz.bayern.de/ag-regensburg>

Die zuständigen Richter und Rechtspfleger/innen erreichen Sie über die Zentrale/Vermittlung mit folgenden Nebenstellen:

Buchstabe „A, D, G, St“
 Tel. (09 41) 20 03 - 8 37

Buchstabe „B, P, Z“
 Tel. (09 41) 20 03 - 4 40

Buchstabe „C, N, R, X, Y“
 Tel. (09 41) 20 03 - 8 41

Buchstabe „E“
 Tel. (09 41) 20 03 - 4 57

Buchstabe „F, L, W“
 Tel. (09 41) 20 03 - 8 56

Buchstabe „H, M“
 Tel. (09 41) 20 03 - 4 56

Buchstabe „I, J, K, U“
 Tel. (09 41) 20 03 - 8 42

Buchstabe „O, Q, S, Sch, Sp, V“
 Tel. (09 41) 20 03 - 4 37

Registrierung Vorsorgevollmacht

Bundesnotarkammer
 Zentrales Vorsorgeregister
 Postfach 08 01 51
 10001 Berlin
<http://www.vorsorgeregister.de>

Betreuungsstelle

Stadt Regensburg
 Seniorenamt – Betreuungsstelle
 Johann-Hösl-Str. 11
 93053 Regensburg
 E-Mail: Betreuungsstelle@regensburg.de
<http://www.regensburg.de>

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

PLZ 93047 und 93049:
 Alexandra Reisinger
 Tel. (09 41) 5 07 - 25 40
 E-Mail: Reisinger.Alexandra@regensburg.de

PLZ 93051 und 93055:
 Simone Mbarki
 Tel. (09 41) 5 07 - 55 46
 E-Mail: Mbarki.Simone@regensburg.de

PLZ 93053:
 Elke Wich
 Tel. (09 41) 5 07 - 25 41
 E-Mail: Wich.Elke@regensburg.de

PLZ 93057 und 93059:
 Ansprechpartnerin für Beschwerden
 und Berufsbetreuer
 Tanja Hirner
 Tel. (09 41) 5 07 - 55 47
 E-Mail: Hirner.Tanja@regensburg.de

Öffentliche Beglaubigung

Vollmachten zur Vorsorge und
 Betreuungsverfügungen
 Simone Mbarki
 Tel. (09 41) 5 07 - 55 46
 E-Mail: Mbarki.Simone@regensburg.de

■ **Betreuungsvereine in Regensburg** —

Ansprechpartner für in Vorsorgevollmachten bevollmächtigte Personen:

- ▶ Regensburger Betreuungsverein
Verein zur Förderung der Betreuungsarbeit in Regensburg e.V.
Placidusstr. 10
93093 Regensburg
Tel. (09 41) 7 84 02 - 0
Fax (09 41) 7 84 02 - 22
<http://homepages.r-kom.net/regensburger-betreuungsverein/index.html>

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Annemarie Röslmeier
Tel.: (09 41) 7 84 02 - 10
E-Mail: regensburger-betreuungsverein.roeslmeier@r-kom.net

Peter Wager
Tel. (09 41) 7 84 02 - 12
E-Mail: regensburger-betreuungsverein.wagner@r-kom.net

Elke Werner
Tel. (09 41) 7 84 02 - 11
E-Mail: regensburger-betreuungsverein.werner@r-kom.net

- ▶ Allgemeiner Rettungsverband e.V.
Betreuungsverein
Ladehofstr. 26
93049 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Frieda Lotz
Tel. (09 41) 20 82 00 - 0
Fax (09 41) 20 82 00 - 99
E-Mail: mail@arv-regensburg.de
<http://www.arv-oberpfalz.de>

- ▶ Betreuungsverein der Bayerischen Gesellschaft für psychische Gesundheit e.V.
Rote-Hahnen-Gasse 6
93047 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Thomas Scharl
Tel. (09 41) 59 93 59 - 52
Fax (09 41) 59 93 59 - 70
E-Mail: thomas.scharl@bgfpg.de
<http://www.bgfpg.de>

- ▶ Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
Betreuungsverein
Orleansstr. 2 a
93055 Regensburg
Telef. Vermittlung (09 41) 79 88 - 70
Fax-Vermittlung (09 41) 79 88 7 - 1 10

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Paul Koch
Tel. (09 41) 79 88 71 45
Fax (09 41) 79 88 71 28
E-Mail: betreuung@kjf-regensburg.de
<http://www.kjf-regensburg.de>

▼ 2. Sozialpsychiatrische Hilfen

■ **Zuständige Stelle** —

Sozialpsychiatrischer Dienst
der Bayerischen Gesellschaft für
psychische Gesundheit e.V.
Rote-Hahnen-Gasse 6
93047 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Frau Hisge od. Frau Meierhofer – Sekretariat
Tel. (09 41) 59 93 59 10
E-Mail: spdi-regensburg@bgfpg.de
<http://www.bgfpg.de>

Zuständige Stelle

Diakonie Regensburg
Sozialpsychiatrischer Dienst
Prüfeninger Str. 53
93049 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Irene Alt
Tel. (09 41) 2 97 71 12
Fax (09 41) 2 97 71 29
E-Mail: spdi.regensburg@dw-regensburg.de
<http://www.dw-regensburg.de>

Zuständige Stelle

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie der
Universität am Bezirksklinikum Regensburg
Universitätsstraße 84
93053 Regensburg

Direkt über die Vermittlung:

Tel. (09 41) 9 41 - 0
(rund um die Uhr erreichbar)
<http://www.uniklinik-regensburg.de>

Zuständige Stelle

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Bezirksstelle Oberpfalz
Postfach 10 06 32
93006 Regensburg

Hilfe bei der Suche nach einem Therapieplatz
für eine psychotherapeutische Behandlung –
Telefondienst für Patienten und Angehörige
– vertrauliche Vermittlung!

Kontakt:

Tel. (0 18 05) 80 96 80*
Fax (0 18 05) 99 01 10*
Mo bis Do: 09.00 – 17.00 Uhr
Fr: 09.00 - 13.00 Uhr
<http://www.kvb.de/de/home.html>
*€ 0,14 /Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende
Preise aus den Mobilfunknetzen

3. Gerontopsychiatrische Dienste**Zuständige Stelle**

Gerontopsychiatrischer Fachdienst
der Bayerischen Gesellschaft für
psychische Gesundheit e.V.
Rote-Hahnen-Gasse 6
93047 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Daniela Niedermeier
Tel. (09 41) 59 93 59 - 10
Fax (09 41) 59 93 59 - 70
E-Mail: gpd-regensburg@bgfpg.de
<http://www.bgfpg.de>

Zuständige Stelle

Diakonisches Werk
Prüfeninger Str. 53
93049 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Ute Kießling
Tel. (09 41) 2 97 71 12
Fax (09 41) 2 97 71 29
E-Mail: u.kiessling@dw-regensburg.de
<http://www.dw-regensburg.de>

Zuständige Stelle

Gedächtnisambulanz des
Bezirksklinikums Regensburg
Universitätsstraße 84
93053 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

PD Dr. med. Hans Klünemann
Tel. (09 41) 9 41 - 12 21
Fax (09 41) 9 41 - 12 35
E-Mail: hans.klunenmann@medbo.de
<http://www.medbo.de>

4. Sozialdienst der Krankenhäuser

Zuständige Stelle

Bezirksklinikum Regensburg
Universitätsstr. 84
Telef. Vermittlung (09 41) 9 41 - 0
93053 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Büro des Sozialdienstes
Frau Krönauer
Tel. (09 41) 9 41 - 15 21
Fax (09 41) 9 41 - 21 46
<http://www.bkr-regensburg.de>

Zuständige Stelle

Klinikum der Universität Regensburg
Sozialberatung
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg
Telef. Vermittlung (09 41) 9 44 - 0
Fax (09 41) 9 44 - 57 48

Die Namen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind auf der Website einsehbar:

<http://www.uniklinikum-regensburg.de>
Beschreibung des Pfades:
Home > Über Uns > Zentrale Abteilungen > Zentrum für Sozialberatung u. Überleitung > Mitarbeiter (oder) > Zuständigkeiten

Zuständige Stelle

Caritas Krankenhaus St. Josef
Landshuter Str. 65
93053 Regensburg
Telef. Vermittlung (09 41) 7 82 - 0

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Silvia Prey
Tel. (09 41) 7 82 13 - 00
Claudia Seidl
Tel. (09 41) 7 82 13 - 10
Fax (09 41) 7 82 13 - 15
<http://www.caritasstjosef.de>

Zuständige Stelle

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
Prüfening Str. 86
93049 Regensburg
Telef. Vermittlung (09 41) 3 69 - 0

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Frau Scheimer
Tel. (09 41) 3 69 - 10 50
Fax (09 41) 3 69 - 10 64
<http://www.barmherzige-regensburg.de>

Zuständige Stelle

Evangelisches Krankenhaus
Emmeramsplatz 10
93047 Regensburg
Telef. Vermittlung (09 41) 50 40 - 0

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Loretta Krebs
Tel. (09 41) 50 40 - 28 30
Fax (09 41) 50 40 - 28 31
<http://www.evangel-krankenhaus-regensburg.de>

5. Andere Hilfen

ReNeNa

ReNeNa – Regensburgs Nette Nachbarn – ist eines der bundesweiten Leuchtturmprojekte im Rahmen der Freiwilligendienste aller Generationen.

Ziel von ReNeNa ist es, älteren Menschen ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben und Wohnen in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Die dazu nötigen Hilfen können wohnungsnah und unbürokratisch abgerufen werden.

Zur Erreichung dieses Zieles vernetzen sich und kooperieren immer mehr Organisationen, Initiativen, Pfarr- /Kirchengemeinden.

► ReNeNa bietet bereits folgende Angebote:

- Stadtteilkümmerer als wohnungsnahe Ansprechpartner
- Besuchsdienste
- Trauerbegleitung
- Hilfe bei der Bewältigung schriftlicher und kleinerer rechtlicher Probleme
- Café für Demenzkranke und deren Angehörige
- Hilfe bei kleineren Reparaturen im Haushalt
- Hilfe bei Computerproblemen
- Hilfe und Beratung bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen
- Auskunft zu rechtlicher Betreuung und Hilfe bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Auskunft und Hilfe erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

Tel. (09 41) 5 07 – 55 99

6. Schuldnerberatung

- **Zuständige Stelle** —
AWO-Kreisverband
Regensburg-Stadt-Land e. V. Geschäftsstelle
Brennesstr. 2
93059 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Frau Dorfner
Tel. (09 41) 40 00 18
Fax (09 41) 40 00 18
Sprechzeiten: Montag und Donnerstag
von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
E-Mail: info@awo-kreisverband-regensburg.de
<http://www.awo-kreisverband-regensburg.de>

- **Zuständige Stelle** —
Caritasverband für die
Diözese Regensburg e. V.
Sozialberatung für Schuldner
Von-der-Tann-Str. 7
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 50 21 - 0
Fax (09 41) 50 21 - 1 25

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Alfred Damberger
Tel. (09 41) 50 21 - 1 71
E-Mail: a.damberger@caritas-regensburg.de
<http://www.caritas-regensburg.de>

- **Zuständige Stelle** —
Diakonisches Werk Regensburg e. V.
D.-Martin-Luther-Str. 18
93047 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Herr Dr. Lack
Tel. (09 41) 5 85 23 - 33
Fax (09 41) 5 85 23 - 60
E-Mail: schuldnerberatung@dw-regensburg.de
<http://www.dw-regensburg.de>

- **Zuständige Stelle** —
Regensburger Beratungsstelle für
Straffällige und Gefährdete
Hemauerstr. 6
93047 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Xaver Greil
Tel. (09 41) 5 67 45 80
Fax (09 41) 5 67 45 82
E-Mail: info@kontakt-regensburg.de
<http://www.kontakt-regensburg.de>

7. Weitere hilfreiche Beratungsangebote für Bevollmächtigte von A bis Z

- **Alkoholerkrankung** —
 AA – Anonyme Alkoholiker
 Kontaktstelle (auch für Angehörige und Interessierte)
 Brandlberger Str. 78
 93057 Regensburg
 Tel. (09 41) 1 92 95 (tägl. 18.30 – 21.00 Uhr)
<http://www.anonyme-alkoholiker.de>
-
- **Allgemeine Sozialberatung** —
 ► AWO-Kreisverband
 Regensburg-Stadt-Land e. V. Geschäftsstelle
 Brennesstr. 2
 93059 Regensburg
 Tel. (09 41) 40 00 18
 Fax (09 41) 40 00 18
 Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
 E-Mail: info@awo-kreisverband-regensburg.de
<http://www.awo-kreisverband-regensburg.de>
-
- Bayerisches Rotes Kreuz
 Geschäftsstelle/Kontakt zum BRK Kreisverband Regensburg (Stadt und Landkreis)
 Hoher-Kreuz-Weg 7
 93055 Regensburg
 Tel. (09 41) 79 60 5 - 0
 Fax (09 41) 79 60 5 - 29
 E-Mail: info@kvregensburg.brk.de
<http://www.kvregensburg.brk.de>
-
- Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.
 Von-der-Tann-Str. 7
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 50 21 - 0
 Fax (09 41) 50 21 - 1 25
 Terminvereinbarung und weitere Informationen:
 Alfred Damberger
 Tel. (09 41) 50 21 - 1 71
 E-Mail: a.damberger@caritas-regensburg.de
<http://www.caritas-regensburg.de>
-
- Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Regensburg e. V.
 D.-Martin-Luther-Straße 18
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 85 23 - 0
 Fax (09 41) 5 85 23 - 60
 E-Mail: info@dw-regensburg.de
<http://www.dw-regensburg.de>
-
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e. V.
 Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern/Oberpfalz
 Landshuter Straße 19
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 59 93 88 - 0
 Fax (09 41) 59 93 88 - 6 66
 E-Mail: niederbayern.oberpfalz@paritaet-bayern.de
<http://www.paritaet-bayern.net>
-
- **Antragstellung, Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen, Berufsberatung, Kindergeld** —
 Agentur für Arbeit
 Galgenbergstr. 24
 93053 Regensburg
 Tel. (09 41) 78 08 - 7 60
 E-Mail: Regensburg@arbeitsagentur.de
<http://www.arbeitsagentur.de>
-
- **Arbeitslosengeld II (SGB II)** —
 Jobcenter Stadt Regensburg
 Im Gewerbepark D 83
 93059 Regensburg
 Tel. (09 41) 6 40 90 - 4 00 (Vermittlung)
 E-Mail: Jobcenter-Regensburg@jobcenter-ge.de
<http://www.arbeitsagentur.de>
-
- **Beratung für Menschen mit psychischer Erkrankung, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige** —
 Landratsamt – Gesundheitsamt Regensburg
 Sedanstr. 1
 93055 Regensburg
 Tel. (09 41) 40 09 - 7 49

E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-regensburg.de
<http://www.landkreis-regensburg.de>

■ **Beratungsstelle für ältere Bürgerinnen und Bürger**

Stadt Regensburg – Seniorenamt – Beratungs-
stelle für ältere Bürgerinnen und Bürger
 Johann-Hösl-Str. 11
 93053 Regensburg
<http://www.regensburg.de>

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Peter Schmidt
 Tel. (09 41) 5 07 - 15 48
 Fax (09 41) 5 07 - 45 49
 E-Mail: Schmidt.Peter@regensburg.de

Bianca Wolter
 Tel. (09 41) 5 07 - 15 49
 E-Mail: Wolter.Bianca@regensburg.de

■ **Beratungsstelle für pflegende Angehörige**

Stadt Regensburg - Seniorenamt
 Fachstelle für pflegende Angehörige
 Johann-Hösl-Str. 11
 93053 Regensburg
<http://www.regensburg.de>

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Peter Schmidt
 Tel. (09 41) 5 07 - 15 48
 Fax (09 41) 5 07 - 45 49
 E-Mail: Schmidt.Peter@regensburg.de

Bianca Wolter
 Tel. (09 41) 5 07 - 15 49
 E-Mail: Wolter.Bianca@regensburg.de

■ **Bezuschussung von Heimkosten oder teilstationärer Pflege durch die Sozialverwaltung**

Bezirk Oberpfalz – Sozialhilfeverwaltung

Ludwig-Thoma-Str. 14
 93051 Regensburg

Terminvereinbarung und weitere Informationen:

Oswald Westiner
 Tel. (09 41) 91 00 22 00
 E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de
<http://www.bezirk-oberpfalz.de>

■ **Demenzerkrankung**

Alzheimer Gesellschaft Oberpfalz e. V.
 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
 Haus St. Wolfgang 2. OG links
 Prüfeninger Strasse 86
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 94 55 93 7
 Fax (09 41) 94 55 93 7
 E-Mail: inform@oberpfalzheimer.de
<http://www.oberpfalzheimer.de>

■ **Einstufung in eine Pflegestufe**

Medizinischer Dienst der
 Krankenversicherung in Bayern (MDK)
 Beratungszentrum
 Margaretenstr. 16
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 2 96 05 - 0
<http://www.mdk-bayern.de>

■ **Erbschaftsangelegenheiten**

Amtsgericht Regensburg – Nachlassgericht
 Augustenstraße 3
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 20 03 - 0 (Vermittlung)
<http://www4.justiz.bayern.de/ag-regensburg>

■ **Feststellung einer Schwerbehinderung, Kriegsopferfürsorge, Blindenhilfe**

Zentrum Bayern Familie und Soziales
 – Region Oberpfalz
 Landshuter Str. 55
 93053 Regensburg
 Tel. (09 41) 78 09 - 00

Fax (09 41) 78 09 - 13 04
 E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de
<http://www.zbfs.bayern.de>

■ **Heimaufsicht**

Stadt Regensburg
 Fachstelle für Pflege- und
 Behinderteneinrichtungen
 – Qualitätsentwicklung und Aufsicht –
 (FQA/Heimaufsicht)
 Roland Gerth
 Johann-Hösl-Str. 11
 93053 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 07 - 55 44
 Fax (09 41) 5 07 - 45 49
 E-Mail: Heimaufsicht@regensburg.de
<http://www.regensburg.de>

■ **Heimplatzsuche**

Nachweis über die aktuell freien Heimplätze in
 der Stadt und im Landkreis Regensburg:
<http://www.heimplatzsuche-regensburg.de>

(Verzeichnis der Heime und Bewertung der
 Einrichtungen siehe auch unter dem Stich-
 wort „Pflegedienste und Pflegeheime“)

■ **Hospiz**

HOSPIZ-Verein Regensburg e. V.
 (Sterbe- und Trauerbegleitung)
 Roritzer Str. 6
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 83 95 83
 24-Std.-Rufbereitschaft:
 Mobiltel. 0170 5 04 36 37
 E-Mail: info@hospiz-verein-regensburg.de
<http://www.hospiz-verein-regensburg.de>

■ **Jugendhilfe**

Stadt Regensburg
 Amt für Jugend und Familie
 Richard-Wagner-Str. 17
 93055 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 07 - 15 12
 Fax (09 41) 5 07 - 45 19
<http://www.regensburg.de>

■ **Körperliche Behinderung**

- ▶ PHÖNIX – Beratung und Hilfen für
 behinderte Menschen e.V.
 Röte-Löwen-Str. 10
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 56 09 38
 E-Mail: phoenix@phoenix-regensburg.de
<http://www.phoenix-regensburg.de>

- ▶ Aktives Leben durch Betreuung e. V.
 Rote-Stern-Gasse 3
 93047 Regensburg
 (Betreuung, persönliche Assistenz, Pflege
 oder Hilfestellung im Alltag)
 Tel. (09 41) 56 23 77
 Fax (09 41) 5 04 78 04
 E-Mail: info@alb-regensburg.de
<http://www.alb-regensburg.de>

- ▶ Diakonisches Werk Regensburg e. V.
 Referat ISB (individuelle Schwerst-
 behindertenberatung)
 D.-Martin-Luther-Str. 18
 93047 Regensburg
 Terminvereinbarung und weitere
 Informationen:
 Frau Bauer
 Tel. (09 41) 5 85 23 37
 Fax (09 41) 5 85 23 60
 E-Mail: Ch.Bauer@dw-regensburg.de
<http://www.dw-regensburg.de>

■ **Krebserkrankung**

Psychosoziale Beratungsstelle Regensburg
 der Bayerischen Krebsgesellschaft e. V.
 Landshuter Str. 19
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 99 97 83
 E-Mail: brs-regensburg@bayerische-krebsgesellschaft.de
<http://www.bayerische-krebsgesellschaft.de>

■ **Notlagen**

Telefonseelsorge
 Postfach 11 01 55
 93014 Regensburg
 Tel. (08 00) 1 11 01 11/Tel. (08 00) 1 11 02 22
 (rund um die Uhr erreichbar)

E-Mail: Telefonseelsorge.Regensburg@evlka.de
<http://www.telefonseelsorge-regensburg.de>

■ **Palliativbetreuung**

PALLIAMO e. V.
 Zuhause leben bis zuletzt
 Palliativ-Versorgung mobil
 Wernerwerkstr. 4
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 67 62 32
 E-Mail: palliamo@t-online.de
<http://www.palliamo.de>

■ **Patientenberatung**

Unabhängige Patientenberatung
 Deutschland UPD
 City Center Landshut
 Am Alten Viehmarkt 5
 84028 Landshut
 Tel. (08 71) 2 76 83 33
 UPD Beratungstelefon mit kostenloser
 Hotline-Nummer: (08 00) 0 11 77 22
<http://www.unabhaengige-patientenberatung.de>

■ **Pflegeberatung**

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Pflegekasse (Krankenkasse) des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin.

Ebenso können Sie sich auch direkt an den Pflegeservice Bayern wenden. Der Pflegeservice Bayern dient als erste Informations- und Anlaufstelle für alle gesetzlichen Versicherten zur Frage rund um das Thema Pflege.

Dieser vermittelt auch Anrufende gezielt an die jeweils zuständigen Ansprechpartner bei den Pflegekassen:

Tel. (08 00) 7 72 11 11*
 Servicezeiten: Montag bis Freitag
 von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
<http://www.pflegeservice-bayern.de>

*Kostenlose Rufnummer der Leitstelle des Medizinischen Dienst der Krankenversicherung – MDK – in Bayern.

■ **Pflegedienste**

Pflegedienst-Internetportale für Pflegebedürftige und Angehörige, mit Transparenzbericht und Bewertung der Pflegedienste:

Der „Pflegedienstnavigator der AOK – Die Gesundheitskasse“
<http://www.aok-pflegedienstnavigator.de>

Der „Pflegetotse“ des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)
<http://www.pflegetotse.de>

■ **Pflegeheime**

► Nachweis über die aktuell freien Heimplätze in der Stadt und im Landkreis Regensburg:
<http://www.heimplatzsuche-regensburg.de>

► Pflegeheim-Internetportale für Pflegebedürftige und Angehörige, mit Transparenzbericht und Bewertung der Pflegeheime:

Der „Pflegetotse“ des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)
<http://www.aok-pflegeheimnavigator.de>

Der „Pflegetotse“ des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)
<http://www.pflegetotse.de>

■ **Prozeßkostenhilfe**

Amtsgericht Regensburg
 Augustenstraße 3
 93049 Regensburg
 Tel. (09 41) 20 03 - 0 (Vermittlung)
<http://www4.justiz.bayern.de/ag-regensburg>

■ **Rentenangelegenheiten**

► Deutsche Rentenversicherung
 Maximilianstr. 9
 93047 Regensburg
 Tel. (09 41) 5 84 90
<http://www.deutscherentenversicherung.de>

- ▶ Stadt Regensburg
Bürger- und Verwaltungszentrum
Abteilung Versicherungsamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Fax (09 41) 5 07 - 43 59
<http://www.regensburg.de>
Terminvereinbarung und weitere
Informationen:
Dietmar Wildner
Tel. (09 41) 5 07 - 13 51
Sigrid Dobler
Tel. (09 41) 5 07 - 13 53
Gudrun Ehrl
Tel. (09 41) 5 07 - 13 57
Ingrid Niklas
Tel. (09 41) 5 07 - 13 52

- **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**
<http://www.arbeitsministerium.bayern.de/sozial/schuldnerberatung/bayern.htm>
(siehe auch oben „Adressen/6. Schuldnerberatung“)

- **Sehbehinderung**
Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. – Bezirksgruppe Oberpfalz
Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte
Bahnhofstr. 18 / I. Stock
(im Bahnhofsgebäude)
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 59 56 50
<http://www.bbsb.org>

- **Selbsthilfegruppen**
KISS – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen
Landshuter Str. 19
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 59 93 88 - 6 10
E-Mail: kiss.regensburg@paritaet-bayern.de
<http://www.kiss-regensburg.de>
Dort ist ein Verzeichnis aller Selbsthilfegruppen und Initiativen im Stadtgebiet und des Landkreises Regensburg erhältlich!

- **Sozialhilfe und Grundsicherung**
Stadt Regensburg
Amt für Soziales
Johann-Hösl-Str. 11 – 11 b
93053 Regensburg
Michael Federl
Tel. (09 41) 5 07 - 25 04
E-Mail: Federl.Michael@regensburg.de
<http://www.regensburg.de>

- **Suchterkrankung**
▶ DALI Polytox e. V.
Wollwirker gasse 25
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 46 18 15 82
E-Mail: suchthilfe@dali-polytox.de
<http://www.dali-polytox.de>

- ▶ DrugStop e. V.
Landshuter Str. 43/I
93053 Regensburg
Tel. (09 41) 5 84 30 32
Sprechzeiten: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr
Fax (09 41) 4 61 02 30
E-Mail: hilfe@drugstop.org
<http://www.drugstop.de>

- ▶ Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e. V.
Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Alkohol- und Medikamentenabhängige und deren Angehörige
Von-der-Tann-Straße 9
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 3 81 06 74
<http://www.kreuzbund-regensburg.de>

- ▶ Landratsamt – Gesundheitsamt Regensburg
Suchtberatung
Sedanstr. 1
93055 Regensburg
Tel. (09 41) 40 09 - 7 40
E-Mail: gesundheitsamt@landratsamt-regensburg.de
<http://www.landkreis-regensburg.de>

- ▶ Selbsthilfegruppe für Spielsüchtige
Fachambulanz für Suchtprobleme
Von-der-Tann-Str. 9
93047 Regensburg

Tel. (09 41) 50 21 - 1 19
E-Mail: suchtambulanz@caritas-regensburg.de
<http://www.caritas-regensburg.de>
<http://www.suchtambulanz-regensburg.de>

■ **Suizidgefahr** — . — . — . — . — . — . — . — . — .

Krisendienst Horizont
Hilfen und Beratung bei Suizidgefahr
Hemauerstr. 8
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 5 81 81
Fax (09 41) 5 85 96 10
E-Mail: info@krisendienst-horizont

■ **Verbraucherschutz** — . — . — . — . — . — . — . — . — .

Verbraucherberatung
Bayerische Hausfrauenvereinigung des
Kath. Deutschen Frauenbundes e. V.
Frauenbergl 4
93047 Regensburg
Tel. (09 41) 5 16 04



**Herausgeber**

Regensburger Betreuungsverein e. V.
Placidusstr. 10
93053 Regensburg

Texte und Beiträge

Jürgen Baier
Rita Neukirch
Annemarie Röslmeier
Herbert Lerch
Simone Mbarki

Satz und Gestaltung

MediaCircle GmbH
Regensburg

Druck

HM Druck
Regensburg

© 2011 Regensburger Betreuungsverein e. V.

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit
Genehmigung des Regensburger Betreuungs-
vereins e. V. gestattet.



